

1201 und Zu 1201 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 13. 3. 1990

Regierungsvorlage

Resolution Nr. 347 des Internationalen Kaffeerates betreffend Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 sowie Internationales Kaffee-Übereinkommen 1983 samt Anlagen

Der Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 samt Anlagen wurde bereits im BGBl. Nr. 251/1984 kundgemacht und auch in 79 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP vervielfältigt. Eine nochmalige Beschlusffassung der Bundesgesetzgebung ist notwendig, da das Übereinkommen für Österreich außer Kraft getreten ist und die Annahme der die Verlängerung bestimmenden Resolution Nr. 347 den Charakter eines neuerlichen Beitritts zum Übereinkommen hat.

Hinsichtlich des genannten Übereinkommens samt Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates von der Vervielfältigung und Verteilung Abstand genommen worden, sodaß lediglich die Resolution zu drucken und an die Mitglieder des Nationalrates zu verteilen ist.

Die gesamte Vorlage liegt jedoch in der Parlamentdirektion zur Einsichtnahme auf.

(Übersetzung)

RESOLUTION NUMBER 347

(Approved at the Plenary Meeting on 3 July 1989)

EXTENSION OF THE INTERNATIONAL COFFEE AGREEMENT 1983

RESOLUTION NUMBER 347

(Angenommen anlässlich der Plenarversammlung am 3. Juli 1989)

VERLÄNGERUNG DES INTERNATIONALEN KAFFEE-ÜBEREINKOMMENS 1983

WHEREAS:

Under the provisions of paragraph (1) of Article 68 of the International Coffee Agreement 1983 the Agreement shall remain in force for a period of six years until 30 September 1989 unless extended under the provisions of paragraph (2) of the Article or terminated under the provisions of paragraph (3) of the Article;

Under the provisions of paragraph (2) of Article 68, the Council may, at any time after 30 September 1987 by a vote of 58 percent of the Members having not less than a distributed majority of 70 percent of the total votes, decide either that the Agreement be renegotiated or that it be extended, with or without modification, for such period as the Council shall determine. Any Contracting Party which by the date on which such renegotiated or extended Agreement enters into force has not made a notification of acceptance of

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 1 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 bleibt das Übereinkommen für einen Zeitraum von 6 Jahren bis 30. September 1989 in Kraft, sofern es nicht gemäß Absatz 2 dieses Artikels verlängert oder gemäß Absatz 3 dieses Artikels ausgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 2 kann der Rat jederzeit nach dem 30. September 1987 durch Abstimmung von 58 Prozent der Mitglieder, die eine beiderseitige Mehrheit von 70 Prozent der Gesamtstimmen haben, beschließen, entweder das Abkommen erneut zu verhandeln oder es mit oder ohne Änderungen für einen vom Rat zu bestimmten Zeitraum zu verlängern. Jede Vertragspartei, die bis zum Tag des Inkrafttretens eines solchen neuverhandelten oder verlängerten Übereinkommens dem Generalsekret

such renegotiated or extended Agreement to the Secretary-General of the United Nations, or any territory which is either a Member or a party to a Member group on behalf of which such notification has not been made by that date, shall as of that date cease to participate in such Agreement;

tär der Vereinten Nationen die Annahme dieses neuverhandelten oder verlängerten Übereinkommens nicht notifiziert hat, oder jedes Gebiet, das entweder ein Mitglied oder ein Beteiligter an einer Mitgliedergruppe ist, in dessen Namen bis zu diesem Tag keine solche Notifikation erfolgt ist, scheidet an diesem Tag von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

By Resolution number 346 the International Coffee Council established a Negotiating Group to prepare a draft of a new Agreement which could be the basis for a decision under the provisions of paragraph (2) of Article 68 of the Agreement but it has not proved possible to complete the negotiations in time for a new Agreement to enter into force by 1 October 1989;

In order to allow adequate time for the negotiation of a new Agreement it is considered desirable that the International Coffee Agreement 1983 be extended; and

Under the provisions of Article 51 of Chapter VIII of the Agreement and of Resolution number 286 stocks of coffee are verified annually in exporting Member countries,

Durch Resolution Nummer 346 setzte der Internationale Kaffeerat eine Verhandlungsgruppe zur Vorbereitung eines Entwurfes für ein neues Übereinkommen ein, der die Grundlage für einen Beschuß gemäß Artikel 68 Absatz 2 des Übereinkommens gewesen wäre; es erwies sich jedoch als unmöglich, die Verhandlungen zeitgerecht abzuschließen, um mit 1. Oktober 1989 ein neues Übereinkommen in Kraft zu setzen.

Um genügend Zeit für die Verhandlung eines neuen Übereinkommens zu gewähren, wird es als wünschenswert angesehen, das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 zu verlängern; und

gemäß den Bestimmungen des Artikels 51 des Kapitels VIII des Übereinkommens und der Resolution Nummer 286, wonach Kaffeevorräte in den Ausfuhrmitgliedsländern jährlich zu überprüfen sind,

**THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL
RESOLVES:**

1. That the International Coffee Agreement 1983 shall be extended for a period of two years to 30 September 1991.
2. With effect from 1 October 1989 and throughout the life of the Agreement as Extended:
 - (a) the provisions of the Articles contained in Chapter VII shall be suspended and shall remain suspended with the exception of paragraph (1) of Article 38 and paragraph (1) of Article 43; and
 - (b) exporting Members shall continue to issue Certificates of Origin in Forms O and X and shall continue to send copies of Certificates of Origin in Form O and originals of Certificates of Origin in Form X to the Executive Director. Importing Members, while under no obligation, may, if they are so willing, continue to collect Certificates and forward them to the Executive Director.
3. With effect from 1 October 1989 and throughout the life of the Agreement as Extended:
 - (a) the verification of stocks in exporting Member countries provided for under the provisions of Article 51 of Chapter VIII and of Resolution number 286 shall be suspended;

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEERAT:

1. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bis 30. September 1991 verlängert.
2. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und für die Dauer des verlängerten Übereinkommens
 - a) werden und bleiben die Bestimmungen der in Kapitel VIII enthaltenen Artikel mit Ausnahme von Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1 ausgesetzt; und
 - b) stellen Ausfuhr-Mitglieder weiterhin Ursprungszeugnisse der Formulare O und X aus und senden Kopien der Ursprungszeugnisse des Formulars O und Originale der Ursprungszeugnisse des Formulars X weiterhin an den Exekutiv-Direktor. Einfuhr-Mitglieder, obwohl nicht dazu verpflichtet, können, wenn sie es wollen, weiterhin Zeugnisse einziehen und diese an den Exekutiv-Direktor senden.
3. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und für die Dauer des verlängerten Übereinkommens
 - a) wird die in den Bestimmungen des Artikels 51 in Kapitel VIII und der Resolution Nummer 286 vorgesehene Überprüfung der Vorräte in den Ausfuhr-Mitgliedsländern ausgesetzt;

1201 und Zu 1201 der Beilagen

3

- (b) there shall be no contributions to the Special Fund under the provisions of Article 55 of the Agreement; and
- (c) the provisions of Articles 50 and 51 of the Agreement shall be suspended.

4. To instruct the Executive Director to prepare, in consultation with the Finance Committee, a draft Administrative Budget for financial year 1989/90, which reflects the work to be carried out by the Organization under the provisions of this Resolution, and to submit the draft Budget to the Executive Board so that it may be forwarded to the Council for approval.

5. That the International Coffee Agreement 1983 as Extended in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Resolution shall remain in force among those Contracting Parties to the Agreement which have notified their acceptance of such extension to the Secretary-General of the United Nations by 30 September 1989, if on that date such Contracting Parties represent at least 20 exporting Members holding a majority of the votes of the exporting Members and at least 10 importing Members holding a majority of the votes of the importing Members. The votes for this purpose shall be calculated as at 30 September 1989. Such notifications shall be signed by the Head of State or Government, or Minister for Foreign Affairs, or made under full powers signed by one of the foregoing. In the case of an international organization, the notification shall be signed by a representative duly authorized in accordance with the rules of the organization, or made under full powers signed by such a representative.

6. That a notification by a Contracting Party containing an undertaking to apply provisionally the Agreement as hereby extended, which is received by the Secretary-General of the United Nations not later than 30 September 1989, shall be regarded as equal in effect to a notification of acceptance of the International Coffee Agreement 1983 as Extended. Such Contracting Party shall enjoy all the rights and assume all the obligations of a Member. However, if formal notification of acceptance has not been received by the Secretary-General of the United Nations by 31 March 1990 or such later date as the Council may determine, such Contracting Party shall as of that date cease to participate in the Agreement.

7. That any Contracting Party to the International Coffee Agreement 1983 which has not made the notifications of acceptance provided for in paragraph 5 and 6 of this Resolution, may accede to the Agreement by 31 March 1990 or such later date

- b) werden keine Beiträge zum Sonderfonds gemäß den Bestimmungen des Artikels 55 des Übereinkommens geleistet; und
- c) werden die Bestimmungen der Artikel 50 und 51 des Übereinkommens ausgesetzt.

4. Der Exekutiv-Direktor wird beauftragt, in Konsultation mit dem Finanz-Komitee einen Entwurf zum Verwaltungs-Haushaltsplan für das Finanzjahr 1989/90 vorzubereiten, der die von der Organisation gemäß den Bestimmungen dieser Resolution durchzuführenden Aufgaben zum Inhalt hat, und diesen Entwurf dem Exekutiv-Komitee vorzulegen, damit er dem Rat zur Zustimmung weitergeleitet wird.

5. Das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Absatzes 1 dieser Resolution verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 bleibt zwischen jenen Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft, welche dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis 30. September 1989 ihre Annahme der Verlängerung notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien an diesem Tag mindestens 20 Ausfuhr-Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit der Ausfuhr-Mitglieder und mindestens zehn Einfuhr-Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit der Einfuhr-Mitglieder vertreten. Für diesen Zweck werden die Stimmen per 30. September 1989 berechnet. Diese Notifikationen sind vom Oberhaupt des Staates oder der Regierung oder dem Minister für auswärtige Angelegenheiten zu unterzeichnen oder unter einer von einem der Vorerwähnten unterzeichneten Vollmacht abzugeben. Im Fall einer internationalen Organisation ist die Notifikation von einem in Übereinstimmung mit den Regeln der Organisation ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen oder unter einer von einem solchen Vertreter unterzeichneten Vollmacht abzugeben.

6. Die eine Verpflichtung zur vorläufigen Anwendung des hiermit verlängerten Übereinkommens enthaltende Notifikation einer Vertragspartei, welche bis 30. September 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einlangt, wird in ihrer Wirksamkeit gegenüber einer Annahmeerklärung des verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 als gleichwertig angesehen. Eine solche Vertragspartei genießt alle Rechte und übernimmt alle Verpflichtungen eines Mitgliedes. Wenn jedoch bis zum 31. März 1990 oder einem vom Rat festgelegten späteren Zeitpunkt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen keine formelle Annahmeerklärung eingelangt ist, scheidet eine Vertragspartei an diesem Tag von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

7. Jede Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, die keine der in den Absätzen 5 und 6 dieser Resolution vorgesehenen Annahmeerklärungen abgegeben hat, kann bis zum 31. März 1990 oder einem vom Rat festgelegten

as the Council may determine on condition that on depositing its instrument of accession such Contracting Party undertakes to fulfill all its previous obligations under the Agreement with retroactive effect from 1 October 1989.

8. To convene the second regular Session of the Council in coffee year 1988/89 from 25 to 29 September 1989 to finalise matters related to the current Agreement.

9. To convene a further Session of the Council from 2 to 6 October 1989 in order to examine the situation of membership in the light of the action taken by Contracting Parties under the provisions of paragraphs 5 and 6 of this Resolution in respect of the extension of the Agreement and:

- (a) in the event that the requirements for the extension of the Agreement have been met, to take decisions regarding the operation of the Agreement in coffee year 1989/90; and
- (b) in the event that the requirements for the extension of the Agreement have not been met, to decide:
 - (i) whether the Agreement should continue in force among the Contracting Parties which have made the notifications provided for in paragraphs 5 and 6 of this Resolution and if so to establish the conditions for the continued operation of the Organization; or
 - (ii) whether to make arrangements for the liquidation of the Organization in accordance with the provisions of paragraph (4) of Article 68 of the Agreement.

10. To instruct the Executive Director to convey this Resolution to the Secretary-General of the United Nations.

Zeitpunkt unter der Bedingung beitreten, daß die Vertragspartei sich mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen rückwirkend ab 1. Oktober 1989 zu erfüllen.

8. Die zweite ordentliche Ratstagung im Kaffeejahr 1988/89 wird vom 25. bis 29. September 1989 einberufen, um Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem laufenden Übereinkommen zu finalisieren.

9. Eine weitere Ratstagung wird vom 2. bis 6. Oktober 1989 einberufen, um den Stand der Mitgliedschaft im Lichte der von den Vertragsparteien gemäß den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 dieser Resolution im Hinblick auf die Verlängerung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen zu prüfen, und

- a) für den Fall, daß die Erfordernisse für die Verlängerung des Übereinkommens erfüllt sind, Beschlüsse hinsichtlich der Durchführung des Übereinkommens im Kaffeejahr 1989/90 zu fassen; und
- b) für den Fall, daß die Erfordernisse für die Verlängerung des Übereinkommens nicht erfüllt sind, zu beschließen:
 - i) ob das Übereinkommen unter den Vertragsparteien, welche die in den Absätzen 5 und 6 dieser Resolution vorgesehenen Notifikationen abgegeben haben, in Kraft bleiben sollte und gegebenenfalls die Bedingungen für die fortdauernde Tätigkeit der Organisation festzulegen; oder
 - ii) ob in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 68 Absatz 4 des Übereinkommens Vorkehrungen für die Liquidation der Organisation getroffen werden sollen.

10. Der Exekutiv-Direktor wird beauftragt, diese Resolution dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

VORBLATT

Problem:

Das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 soll

- a) einen angemessenen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt erreichen,
- b) übermäßige Schwankungen der weltweiten Versorgung, der Vorräte und Preise verhindern,
- c) die Produktivkräfte, die Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer und den Kaffeeverbrauch sowie die internationale Zusammenarbeit bei weltweit bestehenden Problemen bezüglich Kaffee fördern.

Problemlösung:

Das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 legt die Verpflichtungen der Mitglieder und die Modalitäten für die Anwendung dieser Verpflichtungen zur Erreichung der Zielsetzungen des Übereinkommens fest. In weiteren Verhandlungen soll ein Entwurf für ein neues Übereinkommen ausgearbeitet werden.

Alternative:

Nichtbeitritt.

Kosten:

Die finanziellen Belastungen im Rahmen der österreichischen Beitragsleistungen werden voraussichtlich die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Kaffeejahr 1989/90 in der Höhe von US-\$ 50 220,87 (Kassenwertumrechnung derzeit ca. öS 652 871,31) sowie die Verwaltungskosten für die Teilnahme an den Ratstagungen der Internationalen Kaffee-Organisation nicht wesentlich übersteigen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 (im folgenden „Übereinkommen“ genannt) ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im österreichischen Rechtsbereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlusfasung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das vorliegende Übereinkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungergänzenden Bestimmungen.

Österreich war Mitglied des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, welches im Bundesgesetzblatt Nr. 251/1984 veröffentlicht wurde. Dieses Übereinkommen wurde vom Internationalen Kaffeerat anlässlich seiner 53. Ratstagung am 3. Juli 1989 mit seiner Resolution Nr. 347 um zwei Jahre bis 30. September 1991 verlängert.

Das Übereinkommen hat zum Ziel, auf längere Sicht ein Gleichgewicht zwischen Kaffee-Erzeugung und Kaffeeverbrauch sicherzustellen und übermäßige Schwankungen der Kaffee Preise auf dem Weltmarkt zu verhindern. Dadurch soll das Übereinkommen auch zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der produzierenden Entwicklungsländer beitragen. Durch Entwicklung der Produktivkräfte sowie durch Förderung und Aufrechterhaltung der Beschäftigung und der Einkünfte in den Mitgliedsländern sollen gerechte Löhne, ein höherer Lebensstandard und bessere Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden. Ein weiteres Ziel des Übereinkommens besteht in der Erhöhung der Kaufkraft der Kaffee-Ausfuhrländer insbesondere durch Förderung des Konsums; ferner soll die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der weltweiten Probleme betreffend den Kaffee allgemein gefördert werden.

Das Übereinkommen 1983 stützt sich im wesentlichen auf ein Ausfuhrquotensystem. Es berücksichtigt stärker die Belange der Verbraucherländer, in dem es bei Überschreitung bestimmter Preisschwellen den Quotenmechanismus außer Kraft setzt und damit den Kräften des Marktes

freies Spiel lässt. Diese Bestimmungen wurden im verlängerten Übereinkommen außer Kraft gesetzt.

Das Übereinkommen bietet durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen den Produzenten den Schutz, den sie auf längere Sicht benötigen, um den Kaffeeanbau unter Einsatz bedeutender Mittel weiter zu fördern. Durch eine marktgerechte Produktionsplanung kann die Gefahr von zukünftigen Versorgungsengpässen und Überschüssen stark gemindert werden.

Die Mitgliedschaft Österreichs zum verlängerten Übereinkommen liegt im handels- und außenpolitischen Interesse Österreichs an einer Marktinformation und -transparenz, die die Ausgewogenheit von Angebot und Nachfrage erleichtern soll und somit Ungleichgewichte und Härten sowohl für Produzenten- als auch für Konsumentenländer zu vermeiden trachtet.

Der Internationale Kaffeerat übt alle Funktionen aus, die zur Verwaltung und Durchführung des Übereinkommens erforderlich sind; er setzt sich aus allen teilnehmenden Ländern zusammen.

Der Rat wählt aus seiner Mitte für jedes Kaffeejahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die am Übereinkommen teilnehmenden Länder erkennen die Beschlüsse des Kaffeerates als bindend an.

Die Gesamtheit der Export- und Importländer wird im Internationalen Kaffeerat über je 1000 Stimmen verfügen. Die auf die einzelnen Importmitglieder — zu denen auch Österreich zählt — entfallenden Stimmen werden im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Kaffee-Einfuhrmenge während der vorangegangenen vier Kalenderjahre verteilt. Österreich wird im Kaffeejahr 1989/90 voraussichtlich über 21 Stimmen verfügen. Der Beitrag jedes Mitgliedes zum Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmenzahl zur Gesamtstimmenzahl aller Mitglieder. Gemäß Abs. 5 und 6 der Resolution Nummer 347 war bis 30. September 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen die Annahme des verlängerten Übereinkommens oder dessen provisorische Anwendung zu notifizieren. Infolge der bis

1201 und Zu 1201 der Beilagen

7

zu diesem Zeitpunkt erfolgten Notifikationen ist das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 in seiner verlängerten Fassung gemäß Abs. 5 dieser Resolution mit 1. Oktober 1989 in Kraft getreten.

Jede Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983, die keine solche Annahmeerklärung abgegeben hat, kann dem verlängerten Übereinkommen bis zum 31. März 1990 oder einem vom Rat festgelegten Zeitpunkt unter der Bedingung beitreten, daß sie sich mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bereit erklärt, allen ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen rückwirkend ab 1. Oktober 1989 nachzukommen.

Da das Verfahren für die Abgabe einer Annahmeerklärung bis 30. September 1989 nicht abgeschlossen werden konnte und die provisorische Anwendung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, strebt Österreich nunmehr den Beitritt an. Dies würde die Leistung des vollen Mitgliedsbeitrages für das Kaffeejahr 1989/90 in der Höhe von US-\$ 50 220,87 (Kassenwertumrechnung derzeit ca. öS 652 871,31) bedeuten.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 wurde vom Nationalrat als ein unter Artikel 50 B-VG fallender Staatsvertrag behandelt. Da der nunmehrige Beschuß des Internationalen Kaffeerates, die Resolution Nummer 347, einerseits die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert, andererseits einige Bestimmungen ausgesetzt, ergibt sich die Notwendigkeit der gleichartigen Behandlung des verlängerten Übereinkommens.

Da der Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 bereits im Bundesgesetzblatt unter der Nummer 251/1984 kundgemacht wurde und nach der in Rede stehenden Resolution des Internationalen Kaffeerates lediglich einige Bestimmungen des Übereinkommens in seiner verlängerten Fassung nicht mehr anwendbar sind, erscheint es zweckmäßig, dem Nationalrat vorzuschlagen, eine Kundmachung des Übereinkommens durch Auflage beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu beschließen (Artikel 49 Abs. 2 B-VG). Diese Kundmachung erfaßt — da der in Rede stehende Beschuß des Internationalen Kaffeerates lediglich eine Aussetzung der Anwendbarkeit, nicht aber eine Außerkraftsetzung des Kapitels VII sowie einzelner Bestimmungen des Kapitels VIII vorsieht und diese Regelungen daher dem Rechtsbestand angehören — den gesamten Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 in seiner ursprünglichen Fassung. In der Kundmachung eines solchen Beschlusses soll — zum einfacheren Verständnis — ebenfalls auf die nunmehrige

Nichtanwendbarkeit der in der Resolution genannten Bestimmungen des auch im Bundesgesetzblatt bereits kundgemachten Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 hingewiesen werden.

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983 in seiner verlängerten Fassung auch Bestimmungen enthält (vgl. insbesondere im Kapitel VIII), die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, bedarf das vorliegende Übereinkommen überdies der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 50 Abs. 1 B-VG).

Besonderer Teil

Der besondere Teil der Erläuterungen richtet sich abgesehen von den ausgesetzten Bestimmungen nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage 79 Blg. Sten. Prot. NR XVI. GP.

Die im Kapitel VII (Artikel 28—45) enthaltenen Bestimmungen betreffend das System von Ausfuhrquoten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und für die Dauer des verlängerten Übereinkommens mit folgenden Ausnahmen ausgesetzt:

Artikel 38 Abs. 1:

Der Rat richtet ein System von Richtpreisen ein, aus dem sich ein täglicher zusammengesetzter Richtpreis ergibt.

Artikel 43 Abs. 1:

Jede Kaffeeausfuhr eines Mitgliedes muß von einem gültigen Ursprungszeugnis begleitet sein. Ursprungszeugnisse sind in Übereinstimmung mit den vom Rat erlassenen Vorschriften von einer von dem Mitglied bestimmten und von der Organisation anerkannten, hiezu geeigneten Stelle auszustellen.

Einfuhrmitglieder können, wenn sie es wollen, weiterhin Zeugnisse einziehen und diese an den Exekutiv-Direktor senden, sind dazu jedoch nicht verpflichtet.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 und für die Dauer des verlängerten Übereinkommens werden die im Kapitel VIII enthaltenen Bestimmungen der Artikel 50 und 51 betreffend Produktionspolitik und Politik in bezug auf Kaffeevorräte und damit auch die in Resolution Nummer 286 vorgeschene Überprüfung von Lagern in Ausfuhrmitgliedsländern ausgesetzt und keine Beiträge zum Sonderfonds gemäß Artikel 55 geleistet.